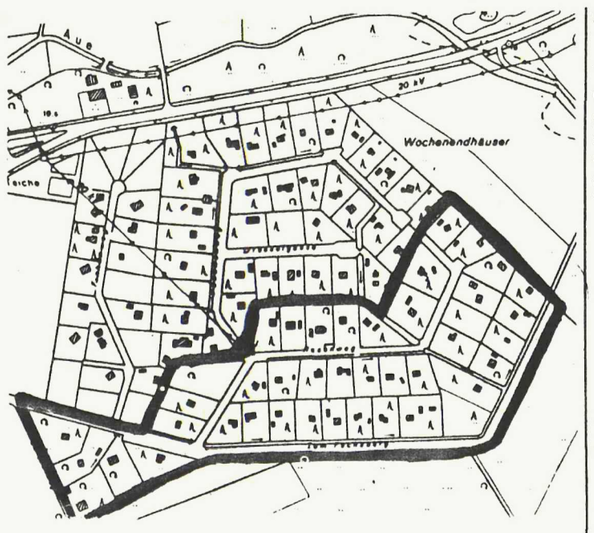

Vierden, den 23. November 1987

Der Gemeindedirektor
i. A. Kuball

– Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23 vom 15.12.1987, S. 168

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
„Wochenendhausgebiet Auetal"
der Gemeinde Vierden

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 04.11.1987 – Aktenzeichen V-6021-204 – mitgeteilt, daß die vom Rat der Gemeinde Vierden in seiner Sitzung am 04.05.1987 beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wochenendhausgebiet Auetal" nach § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ordnungsgemäß angezeigt worden ist. Die Verletzung von Rechtsvorschriften ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht geltend gemacht worden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hin. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung liegt der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 2732 Sittensen, aus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

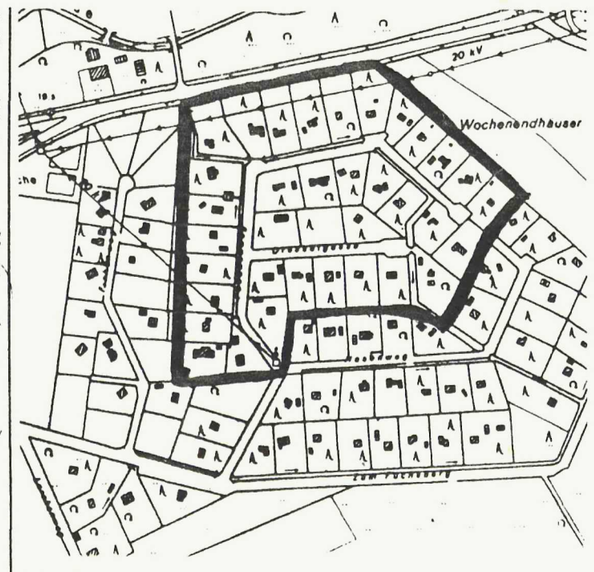

Vierden, den 23. November 1987

Der Gemeindedirektor
i. A. Kuball

– Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23 vom 15.12.1987, S. 169

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
„Wochenendhausgebiet Auetal/Erweiterung"
der Gemeinde Vierden

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 04.11.1987 – Aktenzeichen V-6021-204 – mitgeteilt, daß die vom Rat der Gemeinde Vierden in seiner Sitzung am 04.05.1987 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wochenendhausgebiet Auetal/Erweiterung" nach § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ordnungsgemäß angezeigt worden ist. Die Verletzung von Rechtsvorschriften ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht geltend gemacht worden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hin. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung liegt der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 2732 Sittensen, aus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

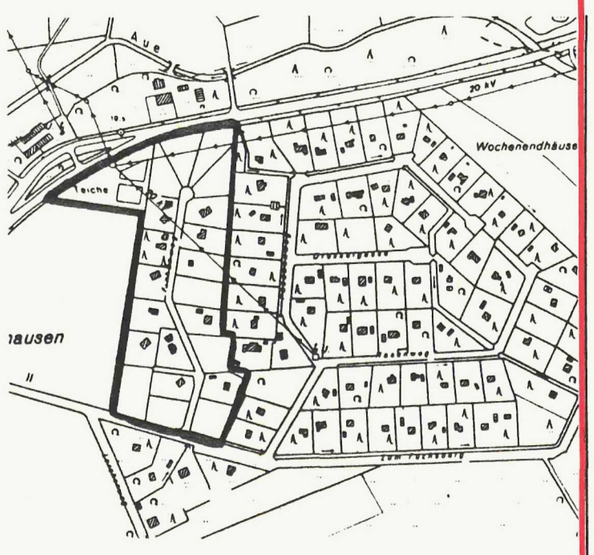

Vierden, den 23. November 1987

Der Gemeindedirektor
i. A. Kuball

– Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23 vom 15.12.1987, S. 169

---

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Breddorf
für das Haushaltsjahr 1987

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 07.09.1987 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM
a) **im Verwaltungshaushalt**			
die Einnahmen	123 100	807 200	930 300
die Ausgaben	123 100	807 200	930 300
b) **im Vermögenshaushalt**			
die Einnahmen	223 200	818 000	1 041 200
die Ausgaben	223 200	818 000	1 041 200

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM um 150 000,– DM erhöht und damit auf 150 000,– DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Breddorf, den 7. September 1987

gez. C. Otten
Stellv. Bürgermeister

(L. S.)

gez. Meyer
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 04.12.1987 unter dem Aktenzeichen 15:2 – 1/121 erteilt worden.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Breddorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Breddorf, den 15. Dezember 1987

Gemeinde Breddorf
Der Gemeindedirektor

– Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23 vom 15.12.1987, S. 170

---

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede
für das Haushaltsjahr 1987

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung h. der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 29. 10. 1987 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM
a) **im Verwaltungshaushalt**			
die Einnahmen	13 400	799 800	813 200
die Ausgaben	13 400	799 800	813 200
b) **im Vermögenshaushalt**			
die Einnahmen	–	163 100	163 100
die Ausgaben	–	163 100	163 100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Kirchwalsede, den 29. Oktober 1987

Gemeinde Kirchwalsede

gez. Böhling
1. stellv. Bürgermeister

(L. S.)

gez. Hornhardt
Gemeindedirektor

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

/

S A T Z U N G

der Gemeinde Vierden zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Vierden über den Bebauungsplan Nr. 3 "Wochenendhausgebiet Auetal/Erweiterung" vom 14.12.78 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 15.05.1979.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257 ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1985 (BGBl. S. 1114) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Vierden in seiner Sitzung am 04.05.1987 diese Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Bebauungsplanänderung umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wochenendhausgebiet Auetal/Erweiterung" der Gemeinde Vierden. Er ist auf dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt der Deutschen Grundkarte Maßstab 1:5000 dargestellt.

§ 2

Inhalt der Änderung

1. Es wird neu festgesetzt:

   1.1 "Die überbaubare zulässige Grundfläche gemäß § 19 BauNVO wird auf max. 60 qm zzgl. max. 10 qm überdachter Freisitz begrenzt.

   1.2 Die überbaubare Fläche für Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO sowie für Garagen und überdachte Stellplätze i.S. des § 12 BauNVO wird auf insgesamt max. 40 qm begrenzt, wobei die Nebenanlage 20 qm Grundfläche nicht überschreiten darf. Sie sind nur als eine selbständige Anlage zulässig ohne Verbindung mit dem Wochenendhaus.

2. Für bestehende genehmigte bauliche Anlagen, die mit den vorstehenden Festsetzungen nicht im Einklang stehen, wird auf den Bestandsschutz hingewiesen.

§ 3

Inkrafttreten

Gemäß § 12 BBauG tritt diese Satzung am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (WÜmme) in Kraft.

Vierden, den 06.07.1987

Der Bürgermeister
i.V.

.....
(Aljes)

Der Gemeindedirektor

.....
(Klindworth)